

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.1983

Geschäftszahl

82/12/0098

Rechtssatz

Dem Unterschied in der Formulierung des § 56 Abs 2 BDG 1979 gegenüber dem § 33 Abs 1 der Dienstpragmatik kommt keine ausschlaggebende Bedeutung zu (Hinweis auf 11 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR XV GP, S 89, und der einengenden Judikatur zu § 33 Abs 1 der Dienstpragmatik; E 12.7.1960, 1692/59).